

zig zu vereinigen sei oder nicht. Die dritte Deputation hat daher geglaubt, daß diese zwei Petitionen, welche ich vorhin erwähnt habe, an die erste Deputation zur Berichterstattung mit zu überweisen seien. Ich überlasse es dem Herrn Präsidenten, an die Kammer die Frage zu stellen, ob sie den Vorschlag der Deputation genehmigt.

Präsident Braun: Ich kann das, was so eben erwähnt worden ist, als Vorstand der Deputation vollständig bestätigen und richte daher die Frage an die Kammer: ob sie die ange-deuteten Petitionen an die erste Deputation verweisen will?
— Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten, uns den Vortrag über den heute auf der Tagesordnung befindlichen Bericht zu erstatten.

Referent Abg. Schäffer: Das Allerhöchste Decret, welches dem Gesetzentwurfe, der gegenwärtig vorzutragen ist, beigelegt worden, lautet wie folgt:

Da sich nöthig gezeigt hat, der nach dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 bestehenden Kriegsreserve eine den bundesmäßigen Erfordernissen entsprechende Einrichtung zu geben und zugleich einige andere Bestimmungen dieses Gesetzes den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß abzuändern, so haben Se. Königliche Majestät das nebst Motiven beifolgende Gesetz:

die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 betreffend,

entwerfen lassen.

Die darin enthaltenen, der ständischen Berathung unterliegenden Abänderungen sind durch größern Schriftendruck ausgezeichnet, zugleich aber auch die in Kraft bleibenden Theile der von diesen Abänderungen betroffenen Paragraphen des Gesetzes vom 26. October 1834 mit aufgenommen worden, um einestheils letztere so darzustellen, wie sie in Verbindung mit den in Vorschlag gekommenen Abänderungen lauten werden, andertheils die, nach Befinden, vorzunehmende völlige Vereinigung des Gesetzentwurfs mit dem jetzigen Gesetze durch Um-drucken desselben und dessen Veröffentlichung in dieser Form zu erleichtern.

Aus diesem Grunde sind auch die in dem Entwurfe vorkommenden Beziehungen auf einzelne Paragraphen des zuletzt gedachten Gesetzes zur Zeit unverändert gelassen worden.

Se. Königliche Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände über die vorgelegten Abänderungen in Huld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchst dieselben ihnen jederzeit wohl beigegeben bleiben.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August

(LS)

Gustav von Roßitz-Ballwitz.

(Die allgemeinen Motive zu diesem Gesetzent-

wurfe s. in den Mittheilungen der ersten Kammer Nr. 15 S. 317 flg.)

Es sagt nun der Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer im Allgemeinen über diesen Gesetzentwurf Folgendes:

Mittels Allerhöchsten Decrets vom 14. September 1845 ist der in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetzentwurf der Ständeversammlung zur Erklärung mitgetheilt worden.

Zunächst ist derselbe von der ersten Kammer berathen, dann aber, nachdem der Gesetzentwurf an die zweite Kammer gelangt war, von letzterer der unterzeichneten Deputation überwiesen worden, welche die Vorberathung verfassungsmäßig bewerkstelligt hat.

Wie die Motive selbst zu erkennen geben, hat der Entwurf die nächste Veranlassung darin gefunden, daß die Einrichtung, welche die Kriegsreserve auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 erhalten hat, von dem deutschen Bunde nicht als genügend erachtet worden ist. Zugleich hat man aber auch diese Gelegenheit benützt, Zweifel, welche das frühere Gesetz gelassen, zu beseitigen.

Der Zweck, den der Gesetzentwurf verfolgt, ist sonach ein doppelter:

durch eine der Kriegsreserve zu gebende festere Einrichtung den in der Bundeskriegsverfassung liegenden und durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 erläuterten Anforderungen Genüge zu leisten,

so wie

Zweifel, welche bei practischer Durchführung des Gesetzes vom 26. October 1834 sich gezeigt, zu entfernen, und letzteres den jetzigen Verhältnissen und getroffenen organischen Einrichtungen mehr anzupassen.

Die Abänderungen, welche das Gesetz vom 26. October 1834 erlitten, sind in dem Entwurfe mit größerm Schriftendruck angegeben, und diese sind es, über welche man der ständischen Erklärung entgegensteht. Der Entwurf ist zwar in eine Reihenfolge von Paragraphen eingekleidet, jedoch geht die Absicht keineswegs dahin, denselben als ein besonderes Gesetz erscheinen zu lassen, vielmehr soll der Entwurf mit dem jetzigen Gesetze durch Um-druck desselben vereinigt und auf diese Art das gegenwärtige Gesetz mit dem vorliegenden Entwurfe zu einem Ganzen umgewandelt werden.

Die Abänderungen selbst, in so weit sie nicht das Institut der Kriegsreserve berühren, sind solche, welche man bereits bei der Anwendung des Gesetzes als nützlich und nothwendig kennen gelernt hat, und von der Beschaffenheit, daß sie den militairpflichtigen jungen Leuten zum Vortheil gereichen, die Erfüllung der Militairpflicht erleichtern.

Das Institut der Kriegsreserve, welches den vorzüglichsten Gegenstand der Abänderungen bildet, ist dem jetzigen Gesetze nicht fremd, die hauptsächlichsten Bestimmungen über dasselbe finden sich in den §§. 3, 27, 31, 32, 33.

Die Kriegsreserve ist bestimmt, das Bundesheer, wenn die gewöhnlichen Contingente, aus welchen nach §. 1 der Kriegsver-